



Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO): Anpassung übergeordnetes Recht

Rot: Anpassung an die PBG-Revision zur Harmonisierung der Baurechtsbegriffe, KRG Nr. 5059, sowie die dazugehörigen Revisionen der Allgemeinen Bauverordnung und der Besonderen Bauverordnung II vom 1. März 2017

Orange: Anpassung wegen Veränderung der Rechtsprechung

Hellgrün: Anpassung an PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung, KRG Nr. 5860

Dunkelgrün: Anpassung an Masterplan für Spitalareal Zollikerberg vom 3. Mai 2024; Verfasser: Stiftung Diakoniewerk Neumünster - Schweizerische Pflegerinnenschule, Zustimmung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024 mit GR 2024-210

Hellblau: Anpassung an Regionalen Richtplan, Gesamtrevision vom 19. Dezember 2018

Violett: Anpassung Epilepsie-Klinik: Anpassung an Kantonalen Richtplan vom 18. März 2014 und daraus folgende Planung für das kantonale Entwicklungsgebiet Lengg

Bisherige Fassung Vom 26. Juni 1996	Neue Fassung	Bemerkungen																																																			
1. Zonenplan und Ergänzungspläne																																																					
Artikel 1 Zonen, Lärm-Empfindlichkeitsstufen	Artikel 1 Zonen, <u>Gestaltungspläne</u>, Lärm-Empfindlichkeitsstufen	Ergänzung des Titels mit dem Begriff "Gestaltungspläne"																																																			
<p>¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald oder um kantonale und regionale Nutzungszonen handelt, in die nachfolgenden Zonen eingeteilt.</p> <p>² Den Zonen werden aufgrund der Lärmschutz-Verordnung Empfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet.</p>	unverändert																																																				
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Bauzone</th> <th>Kurzbezeichnung</th> <th>ES</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">1. Bauzonen</td> </tr> <tr> <td>Kernzone</td> <td>K</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszone</td> <td>Z</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Wohnzonen</td> </tr> <tr> <td>- mit niedriger Dichte und offener Bauweise</td> <td>W 1.25</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit niedriger Dichte und offener Bauweise</td> <td>W 1.35</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit niedriger Dichte</td> <td>W 1.60</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit mittlerer Dichte</td> <td>W 1.75</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit mittlerer Dichte</td> <td>W 2.10</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit mittlerer Dichte</td> <td>W 2.20</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit mittlerer Dichte</td> <td>W 2.40</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>- mit hoher Dichte</td> <td>W 2.60</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Wohn- und Gewerbebezonen</td> </tr> <tr> <td>- mit hoher Dichte</td> <td>WG 2.60</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>- mit hoher Dichte</td> <td>WG 2.70</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>- mit hoher Dichte</td> <td>WG 2.90</td> <td>III</td> </tr> </tbody> </table>	Bauzone	Kurzbezeichnung	ES	1. Bauzonen			Kernzone	K	III	Zentrumszone	Z	III	Wohnzonen			- mit niedriger Dichte und offener Bauweise	W 1.25	II	- mit niedriger Dichte und offener Bauweise	W 1.35	II	- mit niedriger Dichte	W 1.60	II	- mit mittlerer Dichte	W 1.75	II	- mit mittlerer Dichte	W 2.10	II	- mit mittlerer Dichte	W 2.20	II	- mit mittlerer Dichte	W 2.40	II	- mit hoher Dichte	W 2.60	II	Wohn- und Gewerbebezonen			- mit hoher Dichte	WG 2.60	III	- mit hoher Dichte	WG 2.70	III	- mit hoher Dichte	WG 2.90	III		
Bauzone	Kurzbezeichnung	ES																																																			
1. Bauzonen																																																					
Kernzone	K	III																																																			
Zentrumszone	Z	III																																																			
Wohnzonen																																																					
- mit niedriger Dichte und offener Bauweise	W 1.25	II																																																			
- mit niedriger Dichte und offener Bauweise	W 1.35	II																																																			
- mit niedriger Dichte	W 1.60	II																																																			
- mit mittlerer Dichte	W 1.75	II																																																			
- mit mittlerer Dichte	W 2.10	II																																																			
- mit mittlerer Dichte	W 2.20	II																																																			
- mit mittlerer Dichte	W 2.40	II																																																			
- mit hoher Dichte	W 2.60	II																																																			
Wohn- und Gewerbebezonen																																																					
- mit hoher Dichte	WG 2.60	III																																																			
- mit hoher Dichte	WG 2.70	III																																																			
- mit hoher Dichte	WG 2.90	III																																																			

Bisherige Fassung Vom 26. Juni 1996			Neue Fassung			Bemerkungen	
Zone für öffentliche Bauten	Oe	II	5. kommunale Landwirtschaftszone	Lko	III	<p>Aufhebung der Landwirtschaftszone durch Baudirektion</p> <p>Der Regionale Richtplan vom 19. Dezember 2018 sieht zwischen Unterhueb und Zumikon kein Erholungsgebiet mehr vor. Das Gebiet sei einer Freihaltezone zuzuweisen.</p> <p>Die Liegenschaften Chaltenstein und Oberhubstrasse 21/23 waren bis 1996 der kantonalen Landwirtschaftszone zugeordnet. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die kantonale Landwirtschaftszone nach Einführung der kommunalen Erholungszone (welche diese Liegenschaften nicht umfasste) aufgehoben, so dass sie im sogenannten 'übrigen Gemeindegebiet' zu liegen kommen. Diese Zuordnung ist höchstens für Berge und Seen möglich. Für Parzellen nahe des Siedlungsgebietes ist die Zone "übriges Gemeindegebiet" nicht vorgesehen. Die beiden Liegenschaften sollen deshalb der kommunalen Landwirtschaftszone zugeordnet werden.</p> <p>Die Erholungszone soll zur Freihaltezone werden.</p>	
2. Freihaltezone	F	III*					
3. Erholungszone	E	III*					
4. Erholungszone Tennis	ET	III*					
³ Wohnzonen mit vertikaler Schraffur gemäss Art. 20 Abs. 2 sind der ES III zugeordnet			unverändert				
^{3bis} Für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist ein Gestaltungsplan aufzustellen.			unverändert				
<ul style="list-style-type: none"> – Der Gestaltungsplan Oberhueb soll die architektonisch-städtebauliche Qualität sicherstellen. – Der Gestaltungsplan Blumenrain soll eine architektonisch-städtebaulich gute Lösung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Alterseinrichtung sicherstellen, die auch Alterswohnungen und weitere Nebennutzungen umfassen kann, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. 							
			<ul style="list-style-type: none"> – Der Gestaltungsplan Epilepsie-Klinik stellt sicher, dass die kantonale Gebietsplanung zur Weiterentwicklung des Gesundheits- und Forschungsstandortes Lengg nutzungsplanerisch umgesetzt wird. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind städtebaulich und architektonisch besonders gut und nachhaltig geplante und gestaltete Überbauungen sowie Aussenräume von hoher Qualität zu schaffen. Im Gestaltungsplan ist die maximal 			<p>Umsetzung der Gebietsplanung für den Standort Lengg, Richtplan des Kantons Zürich vom 18. März 2014:</p> <p>Die Gestaltungsplanpflicht Epilepsie-Klinik entspricht einer Forderung des Kantons. Das Areal der Epilepsie-Klinik liegt auf Boden der Stadt Zürich und Zollikon. Die Klinik gehört zum kantonalen</p>	

Bisherige Fassung Vom 26. Juni 1996	Neue Fassung	Bemerkungen
	zulässige Fahrtenzahl des motorisierten Individualverkehrs festzulegen. Die Sicherung eines übergeordneten Freiraumnetzes, der Erhalt und die Schaffung ökologisch wertvoller Lebensräume sowie die Gestaltung verträglicher Übergänge zu den angrenzenden Wohnquartieren nehmen einen hohen Stellenwert ein. Der Gestaltungsplan ist formell und materiell (Architektur und Städtebau, Freiräume, Nutzungen, Fahrtenzahlen) mit dem Gestaltungsplan für den Arealteil in Zürich zu koordinieren.	Entwicklungsschwerpunkt Lengg. Der formulierte Zweck des Gestaltungsplanes entspricht dem Text der Stadt Zürich. Die Ziele des Gestaltungsplanes werden in Übereinstimmung mit dem Masterplan für das Areal formuliert.
⁴ Lokale Abweichungen von den zonenweisen Zuordnungen sind im Zonenplan festgelegt.	unverändert	
⁵ In den mit * bezeichneten Zonen gilt die ES III nur für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen.	unverändert	
Artikel 2 Massgebende Pläne	Artikel 2 Massgebende Pläne	
¹ Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5000 massgebend. ² Für die Kernzonen und für die Waldabstandslinien gelten die Ergänzungspläne 1:2500 und 1:500.	unverändert	
2. Bauzonen		
2.1.Kernzonen		
Artikel 3 Umbauten und Ersatzbauten	Artikel 3 Umbauten und Ersatzbauten	
¹ Die im Kernzonenplan schwarz umrandeten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils und Erscheinungsbildes umgebaut oder ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Schutzmassnahmen durch besondere Anordnungen. Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Hygiene liegt.	unverändert	
² Die übrigen Gebäude können in bisheriger Lage und Grösse umgebaut oder ersetzt werden. Abweichungen können bewilligt	unverändert	

Bisherige Fassung Vom 26. Juni 1996	Neue Fassung	Bemerkungen
² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und einzelne Dachflächenfenster sind zulässig, sofern sie sich gut in das Ortsbild einordnen.	unverändert	
Artikel 8 Fassadengestaltung	Artikel 8 Fassadengestaltung	
¹ Fassadengestaltung, Materialien und Farben haben auf das Ortsbild erhöhte Rücksicht zu nehmen. ² Es kann verlangt werden, dass die Fenster eine hochrechteckige Form und Sprosseneinteilung aufweisen.	unverändert	
Artikel 9 Umgebungsgestaltung	Artikel 9 Umgebungsgestaltung	
¹ Bei der Gestaltung der Gärten, Vorplätze und Einfriedigungen ist auf das Ortsbild erhöhte Rücksicht zu nehmen. ² Am gewachsenen Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen.	unverändert <i>Abs. 2 wird ersetzt durch Am massgebenden Terrain sind möglichst wenige Veränderungen vorzunehmen.</i>	Neue Fassung auf Grund § 5 ABV und Korrektur eines Grammatikfehlers.
Artikel 10 Abbruch	Artikel 10 Abbruch	
Ausser dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist auch der Abbruch von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Mauern, Treppen, Einfriedigungen etc.) bewilligungspflichtig. Unter Vorbehalt besonderer Schutzanordnungen darf er bewilligt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erstellung des Ersatzbaus gesichert ist.	unverändert	
Artikel 10^{bis} Nutzweise	Artikel 10^{bis} Nutzweise	
In der Kernzone sind neben Wohnungen und nicht störenden Betrieben auch mässig störende Betriebe zulässig. Als mässig störende Betriebe gelten herkömmliche Handwerksbetriebe und vergleichbare Nutzungen, die in der Regel während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden und mit der Wohnnutzung hinsichtlich Erscheinen und Verkehrsaufkommen vereinbar sind.	unverändert	

Bisherige Fassung Vom 26. Juni 1996	Neue Fassung	Bemerkungen
2.2 Zentrumszone		
Artikel 11 Grundmasse	Artikel 11 Grundmasse	
¹ Baumassenziffer <ul style="list-style-type: none"> Für Hauptgebäude mit Flachdach max. 2.70 Für Hauptgebäude mit Schrägdach* max. 2.80 Für besondere Gebäude nach § 49 Abs. 3 PBG max. 0.20 Gebäudehöhe max. 13.5 m Gebäudeabstand min. 6 m *Beidseitiges Schrägdach über den Hauptfassaden, eine Frist und mindestens 22.5° Neigung	Abs. 1 Alinea 3 wird ersetzt durch: - Kleinbauten und Anbauten max. 0.20	Umsetzung gemäss § 2a ABV
² Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die in Hauptgebäuden integriert ist, wird der Baumassenziffer für besondere Gebäude angerechnet.	² Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die in Hauptgebäuden integriert sind, wird der Baumasse für Kleinbauten und Anbauten angerechnet.	Umsetzung gemäss § 2a ABV
Artikel 12 Mehrlängenzuschlag zum Grundabstand	Artikel 11 Mehrlängenzuschlag zum Grundabstand	
¹ Bei Gebäudelängen von mehr als 12 m ist der Grundabstand um 1/5 der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5 m zu erhöhen. ² Für Gebäudeteile, deren grösste Höhe 4 m (bei Schrägdächern 5 m) nicht übersteigt, ist kein Mehrlängenzuschlag erforderlich.	unverändert	
Artikel 13 Bauweise	Artikel 13 Bauweise	
Die geschlossene Überbauung ist gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. Für den einseitigen Grenzbau gilt Art. 32.	unverändert	
2.3 Wohnzonen		

Artikel 15 Grundmasse

Zone	Baumassenziffer für Gebäude	Baumassenziffer für	Fassadenhöhe	Zuschlag für giebelseitige Fassadenhöhe	Gebäudelänge und Gebäudebreite	Grundabstand	
							Mit der neuen Spalte "Bauteile gem. Art. 13 Abs. 2 ABV" wird auf das neu zulässige Volumen für verglaste Balkone, Veranden, Loggien sowie Wintergärten hingewiesen. Das kantonale Recht hat gemäss Art. 13 Abs. 2 ABV diese Ziffer mit 20% der zonengemässen Grundziffer festgelegt. Der Begriff "Fassadenhöhe" gemäss § 278 PBG entspricht weitgehend der Definition der «Gebäudehöhe» im bisherigen Recht.

	Flachdach	Schrägdach ¹	Kleinbauten und Anbauten gem. Art. 2a ABV	Bauteile gem. Art. 13 Abs. 2 ABV	Max.	Max.	Max.	Min.
W 1.25	1.25	1.30	0.20	0.25	8.1	5 m	20 m	7 m
W 1.35	1.35	1.40	0.20	0.27	8.1	5 m	20 m	7 m
W 1.60	1.60	1.65	0.20	0.32	8.1	5 m	25 m	7 m
W 1.75	1.75	1.85	0.20	0.35	8.1	5 m	25 m	6 m
W 2.10	2.10	2.20	0.20	0.42	8.1 ³	5 m	30 m	6 m
W 2.20	2.20	2.30	0.20	0.44	8.1 ⁴	5 m	30 m	6 m
W 2.40	2.40	2.50	0.20	0.48	11.8		35 m	6 m
W 2.60	2.60	2.70	0.20	0.52	11.8		40 m	6 m
WG 2.60	2.60	2.70	0.20	0.52	11.8		40 m	6 m
WG 2.70	2.70	2.80	0.20	0.54	11.8		40 m	6m
WG 2.90	2.90	3.00	0.20	0.58	11.8		40 m	6 m

¹ Beidseitiges Schrägdach über den Hauptfassaden, ein First und mindestens 22.5° Neigung
² aufgehoben und als neuer Art. 15ter BZO formuliert.
³ In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten gilt eine Fassadenhöhe von max. 11.8 m.
⁴ In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten gilt eine Fassadenhöhe von max. 11.8 m.

Gemäss § 280 Abs. 1 PBG erhöht sich giebelseitig das zulässige Mass (also das in der Bau- und Zonenordnung festgelegte Mass der Fassadenhöhe) um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens jedoch um 7 m. Soll die Firsthöhe (giebelseitige Fassadenhöhe) reduziert werden, hat die BZO dies festzuhalten. In Weiterführung der geltenden Regelung soll in den Zonen W 1.25, W 1.35, W 1.60, W 1.75, W 2.10 und W 2.20 die Firsthöhe (oder neu: der Zuschlag für die giebelseitige Fassadenhöhe) auf 5 m festgelegt werden.

Anpassung an PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung gemäss § 49 a Abs. 4 PBG betreffend Abmessung der Bauten unter Rücksichtnahme auf die lokalen klimatischen Verhältnisse. Mit dieser Bestimmung soll die Luftzirkulation vom/zum See nicht mit Querriegeln unterbunden werden. Ausserdem dürfen vorspringende Gebäudeteile bis 2 m über die Fassadenflucht hinausragen und können gemäss § 6c Abs. 1 ABV die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts beanspruchen.

	Neuer Art. 15^{bis} Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die in Hauptgebäuden integriert ist, wird der Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten angerechnet.	Zur besseren Lesbarkeit.
	Artikel 16 Giebelseitige Fassadenhöhe In den Zonen W 1.25, W1.35, W 1.60, W 1.75, W 2.10 erhöht sich die giebelseitige Fassadenhöhe um das Mass, das sich aus einem Dach einer Neigung von 45 Grad ergibt, maximal aber um 5 m. Die Bestimmung gilt für Gebäude mit Giebeldächern.	Umsetzung des bisher geltenden Rechts mit den neuen Begriffen des PBG (§ 278 ff PBG; siehe auch Tabelle von Art. 15 Spalte 7).
Artikel 17 Gebäudelänge In den Hanglagen gemäss Zonenplan beträgt die Gebäudelänge längs der Falllinie des Terrains max. 40 m	Artikel 17 Gebäudelänge In den Hanglagen gemäss Zonenplan beträgt die Gebäudelänge senkrecht zur Falllinie des Terrains in den Zonen mit einer Baumassenziffer von 1.35 und 1.60 max. 20 m, die Fassadenlänge längs der Falllinie des Terrains max. 30 m.	Anpassung an PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung gemäss § 49 a Abs. 4 PBG betreffend Abmessung der Bauten unter Rücksichtnahme auf die lokalen klimatischen Verhältnisse
Artikel 18 Mehrlängenzuschlag zum Grundabstand	Artikel 18 Mehrlängenzuschlag zum Grundabstand	

<p>Ist eine Fassade länger als die Grundlänge, so erhöht sich der entsprechende Grundabstand um 1/5 der Mehrlänge bis zum max. Zuschlag.</p> <table border="1" data-bbox="159 280 772 480"> <tr> <td></td> <td>W 1.25</td> <td>W 1.75</td> <td>W 2.40, W 2.60</td> </tr> <tr> <td></td> <td>W 1.35</td> <td>W 2.10</td> <td>WG 2.60; WG 2.70</td> </tr> <tr> <td></td> <td>W 1.60</td> <td>W 2.20</td> <td>WG 2.90</td> </tr> <tr> <td>Grundlänge</td> <td>20 m</td> <td>20 m</td> <td>12 m</td> </tr> <tr> <td>Mehrlängen-zuschlag max.</td> <td>4 m</td> <td>5 m</td> <td>5 m</td> </tr> </table>		W 1.25	W 1.75	W 2.40, W 2.60		W 1.35	W 2.10	WG 2.60; WG 2.70		W 1.60	W 2.20	WG 2.90	Grundlänge	20 m	20 m	12 m	Mehrlängen-zuschlag max.	4 m	5 m	5 m	<p>unverändert</p>	
	W 1.25	W 1.75	W 2.40, W 2.60																			
	W 1.35	W 2.10	WG 2.60; WG 2.70																			
	W 1.60	W 2.20	WG 2.90																			
Grundlänge	20 m	20 m	12 m																			
Mehrlängen-zuschlag max.	4 m	5 m	5 m																			
<p>Artikel 19 Bauweise</p> <p>¹ In den Zonen Dichte 1.25 und 1.35 sind Gebäude in offener Bauweise zu erstellen.</p> <p>² In den übrigen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zur zulässigen Gebäudelänge gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird.</p> <p>³ Längs Staatsstrassen ist in Zonen ohne Gebäudelängenbeschränkung für Gebäudeteile, deren grösste Höhe 4 m (bei Schrägdach 5 m) nicht übersteigt, der Grenzbau unter Wahrung eines Abstandes von mind. 3.5 m gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstück bis zu einer Bautiefe von 8 m, gemessen ab Verkehrsbaulinie, erlaubt.</p> <p>⁴ Für den einseitigen Grenzbau bei Hauptgebäuden gilt Art. 32.</p>	<p>Artikel 19 Bauweise</p> <p>unverändert</p>																					
<p>Artikel 20 Nutzweise</p> <p>¹ In den Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig, wenn sie mit einer Wohnung zusammenhängen und in einem angemessenen Verhältnis zur eigentlichen Wohnfläche stehen. Gestattet sind überdies nicht störende Kleinbetriebe, die der Versorgung der Wohnbevölkerung dienen.</p>	<p>Artikel 20 Nutzweise</p> <p>neuer Absatz 2: ² Keine Wohnnutzung liegt vor, wenn Wohnungen regelmässig befristet für weniger als ein Jahr gewerblich zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn Wohnungen von der Gemeinde oder Privaten im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zum Zwecke der Unterbringung von Hilfsbedürftigen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Anpassung wegen Veränderung der Rechtsprechung: Wohnzonen sollen weiterhin tatsächlich der Wohnnutzung dienen. Wohnungen, die über kommerzielle Plattformen zur kurzfristigen Vermietung ausgeschrieben sind, werden dem Wohnungsmarkt entzogen. Das Zürcher Verwaltungsgericht lässt solche Vorschriften gemäss Urteil vom 14.03.2024 (AN.2022.00008) zu. Die Vermietung von Wohnungen über kommerzielle Plattformen ist also nicht der Wohnnutzung zuzurechnen. Die Gemeinde Zollikon übernimmt die vom Verwaltungsgericht als zulässig erachtete Formulierung der Stadt Zürich. In allen anderen Zonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (z.B: Kernzonen, WG-Zonen,</p>																				

		Wohnzonen mit Schraffur gemäss Art. 20 Abs. 2 PBZ), sind somit weiterhin die kurzfristige Vermietungen zulässig.
	<p>Neuer Absatz 3:</p> <p>³ Nicht zulässig sind Handelsbetriebe mit An- und Auslieferung ab Standorten in Wohnzonen, in denen Gewerbe nicht zulässig ist.</p>	Anpassung wegen Rechtsprechung, gemäss der Handelsbetriebe mit An- und Auslieferung (sofern die BZO nichts dazu sagt) in reinen Wohnzonen zulässig seien (BRGE II Nr.0042/2019). Handelsbetriebe mit Warenlager gehören nicht in reine Wohnzonen. Nach wie vor zulässig in Wohnzonen sind Handelsbetriebe, die Teil einer Wohnung sind (§ 52 Abs. 1 PBG) und deren Warenlager in einer Zone liegt, in der mässig störendes Gewerbe zulässig ist. In alle anderen Zonen in denen mässig störende Betriebe zulässig sind, sind auch Handelsbetriebe mit Warenlager weiterhin zulässig.
² In den mit vertikaler Schraffur bezeichneten Gebieten und in der Wohn- und Gewerbezone sind mässig störende Betriebe zulässig.	Unverändert.	Auf einen Mindestgewerbeanteil in solchen Zonen soll verzichtet werden, da die Zonen, in denen Gewerbe zulässig ist, überwiegend an lärmbelasteten Strassen liegen.
³ Der Zonenplan bezeichnet überdies Gebiete, in denen nicht störende Betriebe zulässig sind (Empfänglichkeitsstufe ESII)	Unverändert.	
Artikel 21 Dacheinschnitte	Artikel 21 Dacheinschnitte	
Dacheinschnitte dürfen insgesamt nicht breiter sein als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge.	unverändert	
Artikel 22 Wohn- und Gewerbebezonen	Artikel 22 Wohn- und Gewerbebezonen	
¹ In den Wohn- und Gewerbebezonen beträgt der Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile, deren grösste Höhe 4 m (bei Schrägdächern 5 m) nicht übersteigt, 3,5 m. ² Für diese Gebäudeteile ist ein Mehrlängenzuschlag nicht erforderlich.	unverändert	Es handelt sich um ein bereits bisher geltendes Privileg, das nur WG-Zonen besteht.
2.4 Zone für öffentliche Bauten		
Artikel 23 Massvorschriften	Artikel 23 Massvorschriften	
<p>Baumassenziffer</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Hauptgebäude mit Flachdach max. 2.70 Für Hauptgebäude mit Schrägdach * max. 2.80* 	<p>Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Baumassenziffer für Zone Oe 3.3 für Hauptgebäude mit Flachdach max. 3.30 für Hauptgebäude mit Schrägdach max. 3.40* 	Die neue Zone für öffentliche Bauten 3.3 in der der Masterplan Dikoniewerk umgesetzt werden soll, erhält eine erhöhte Baumassenziffer, damit das vorgesehene, städtebauliche Zielbild ermöglicht werden kann.

*Beidseitige Schrägdach über den Hauptfassaden, ein First und mindestens 22.5° Neigung	unverändert	
<ul style="list-style-type: none"> Für besondere Gebäude nach § 49 Abs. 3 PBG max. 0.20 	<p>ersetzt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Kleinbauten und Anbauten gemäss § 2a ABV max. 0.20 	Gemäss § 2a ABV
	<p>Bauteile gemäss Art. 13 Abs. 2 ABV max. 0.54</p> <p>Bauteile gemäss Art. 13 Abs. 2 ABV für Zone Oe 3.3 max. 0.66</p>	Ergänzung mit neuer Baumasse für Bauteile nach Art. 13 Abs. 2 ABV
Gebäudehöhe max. 13.5 m	Fassadenhöhe max. 13.5 m	Der Begriff "Gebäudehöhe" wird ersetzt durch "Fassadenhöhe". (§ 278 PBG).
¹ Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	unverändert	
² Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die in Hauptgebäuden integriert ist, wird der Baumassenziffer für besondere Gebäude angerechnet.	² Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen, die in Hauptgebäuden integriert ist, wird der Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten gemäss § 2a ABV angerechnet.	§ 2a ABV
3. Erholungszone		
Artikel 23^{bis} Nutzweise	Artikel 23^{bis} Nutzweise	
In der Erholungszone Tennis sind Bauten und Anlagen für naturverbundene Freizeitaktivitäten und Sport im Freien sowie saisonale Sporthallen zulässig.	Unverändert	
Artikel 23^{ter} Massvorschriften	Artikel 23^{ter} Massvorschriften	
¹ In der Erholungszone beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m.	¹ In der Erholungszone beträgt die maximale Fassadenhöhe 4 m.	Der Begriff "Gebäudehöhe" wird ersetzt durch "Fassadenhöhe". (§ 278 PBG).
^{1bis} In der Erholungszone Tennis beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m. Für saisonale Sporthallen beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m. Im Zollikerberg dürfen die Sporthallen nicht zu schädlichen oder lästigen Lichtemissionen führen.	^{1bis} In der Erholungszone Tennis beträgt die maximale Fassadenhöhe 4 m. Für saisonale Sporthallen beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m. Im Zollikerberg dürfen die Sporthallen nicht zu schädlichen oder lästigen Lichtemissionen führen.	Der Begriff "Gebäudehöhe" wird ersetzt durch "Fassadenhöhe". (§ 278 PBG).
² Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.	unverändert	
³ Im übrigen gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften		

3. Ergänzende Vorschriften				
Artikel 28 Abstellplätze			Artikel 28 Abstellplätze	
¹ Bezogen auf die verschiedenen Nutzweisen ist mindestens ein Abstellplatz (PP) für Personenwagen zu erstellen pro:			unverändert	
Nutzweise	PP für Bewohner und Beschäftigte	PP für Besucher und Kunden	unverändert	
Einfamilienhäuser	Pro 3 Zimmer			
Zwei- und Mehrfamilienhäuser	Pro Wohneinheit	Pro 6 Wohneinheiten		
Büros, Ateliers und Praxen	Pro 50 m ²	Pro 50-300 m ^{2*}		
Läden	Pro 50 m ²	Pro 50-100 m ^{2*}		
Gewerbe	Pro 100 m ²	Pro 50-300 m ^{2*}		
*je nach Besucher- und Kundenintensität				
² Für die Flächen ist die Gesamtnutzfläche massgebend. Sie umfasst alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in Voll-, Dach- und Untergeschossen ohne Aussen- und Brandmauern.			unverändert	
³ Für andere Nutzweisen und bei besonderen Verhältnissen bestimmt sich die erforderliche Zahl der Abstellplätze aufgrund der örtlichen Verhältnisse und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens.			unverändert	
⁴ Bei Mehrfamilienhäusern sind ausserdem genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen und Zweiradfahrzeuge bereitzustellen.			unverändert	
Artikel 29 Ersatzabgabe und Beteiligungspflicht			Artikel 29 Ersatzabgabe und Beteiligungspflicht	
¹ Ist die Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen gemäss Art. 28 nicht möglich oder durch baubehördlichen Entscheid nicht zulässig, so ist gemäss PBG eine Ersatzabgabe zu leisten.				
² Die Ersatzabgabe wird fällig bei Baubeginn. Sie gibt keinen Anspruch auf Verwirklichung bestimmter Abstellplätze an einem bestimmten Ort oder auf einen fest zugeteilten Abstellplatz.			unverändert	
³ Bei Realerfüllung innert zehn Jahren seit dem Baubeginn wird die Abgabe zinsfrei an den Grundeigentümer zurückerstattet.			unverändert	

Berechtigt ist der jeweilige Grundeigentümer zur Zeit der Realerfüllung.		
⁴ Die Verpflichtung zur Beteiligung an einer öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlage gemäss PGB bleibt vorbehalten. Diese Einkaufspflicht erlischt nach zehn Jahren seit der Erteilung der Bezugsbewilligung für das Objekt.	unverändert	
	Artikel 29^{bis} Mobilitätskonzept	
	¹ Die Anzahl Pflichtparkplätze darf für Neubauten, Erweiterungen, wesentlichen Umbauten und Umnutzungen auf Gesuch hin gemäss der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfes in kommunalen Erlassen Ziff. 5.2.3 Gemeindetyp 2 reduziert werden. ² Ist ein Mobilitätskonzept Bestandteil des Baugesuches, kann die Baubehörde die Anzahl Pflichtparkplätze reduzieren.	Zeitgemässe Regelung, für die bisher keine Rechtsgrundlage in der Bau- und Zonenordnung bestand. Sowohl der Masterplan für Spitalareal Zollikerberg als auch der Masterplan für das Areal der Klinik für Epilepsie sehen solche Fahrtenmodelle vor.
Artikel 30^{bis} Abgrabungen	Artikel 30^{bis} Erscheinung der Gebäude und Terrainveränderungen	Neuer Titel
	¹ Der fertige Fussboden des Erdgeschosses darf nicht unter dem massgebenden Terrain, gemessen in der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussenseite, und höchstens 1 m über dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains entlang der strassenseitigen Gebäudeaussenseite liegen.	Übernahme aufgrund Praxisregelung und gemäss § 5 ABV.
¹ Abgrabungen des gewachsenen Bodens für Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- und Sammelgaragen sowie für Kellerzugänge sind zulässig.	² Abgrabungen des massgebenden Terrains für Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- und Sammelgaragen sowie für Haus- und Kellerzugänge sind zulässig	Anpassung gemäss § 5 ABV Neu sollen auch Abgrabungen für Hauszugänge zulässig sein. Damit soll namentlich die Hindernisfreiheit der Hauszugänge erleichtert werden.
² Im Weiteren sind im Bereich des tieferliegenden Terrains Abgrabungen des gewachsenen Bodens bis zu einer Abgrabungstiefe von 1.5 m und höchstens entlang des halben Gebäudeumfanges gestattet, wenn das Gelände in der Falllinie mind. 10% Neigung (an der Fassade gemessen) aufweist.	³ Im Weiteren sind im Bereich des tieferliegenden Terrains Abgrabungen des massgebenden Terrains bis zu einer Abgrabungstiefe von 1.50 m und höchstens entlang des halben Gebäudeumfanges gestattet, wenn das Gelände in der Falllinie mind. 10% Neigung (an der Fassade gemessen) aufweist.	Anpassung gemäss § 5 ABV
³ Abgrabungen haben sich befriedigend in den Terrainverlauf einzuordnen.	unverändert.	
Artikel 30^{ter} Mehrlängenzuschlag bei benachbarten Hauptgebäuden	Artikel 30^{ter} Mehrlängenzuschlag bei benachbarten Hauptgebäuden	

Bei benachbarten Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand kleiner ist als 7 m, müssen die für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Fassadenlängen zusammengerechnet werden.	unverändert	
	Artikel 30^{quater} Dachgestaltung	
	<p>1 Bei Schrägdächern dürfen die Dachaufbauten und Dacheinschnitte zusammen nicht länger als ein Drittel der betreffenden Fassade sein</p> <p>.</p> <p>2 Attikageschosse müssen auf den fiktiven Traufseiten um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.</p> <p>3 Bei Attikageschossen dürfen Dachaufbauten das vorgeschriebene Mass der Rückversetzung auf max. einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge unterschreiten. Geländer und Brüstungen sowie Dachvorsprünge und Konstruktionen für Sonnenschutzelemente und dgl. bis eine Tiefe von 0.80 m sind von dieser Regelung ausgenommen.</p>	Anpassung an § 292 und § 49 PBG
Artikel 31 Besondere Gebäude	Artikel 31 Kleinbauten und Anbauten	
¹ Für Gebäude und Gebäudeteile, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, deren grösste Höhe 4 m, bei Schrägdächern 5 m, nicht übersteigt, und deren Baumassenziffer nicht grösser als 0.2 ist, gelten hinsichtlich Abstände die kantonalrechtlichen Mindestanforderungen.	¹ Kleinbauten und Anbauten im Sinne von Art. 2a ABV, die gesamthaft eine Baumasse von 0.2 nicht überschreiten, haben einen minimalen Grenzabstand sowie einen Gebäudeabstand zu Bauten auf benachbarten Grundstücken von 3.5 m einzuhalten.	Anpassung an § 2a ABV
² Für den Grenzbau ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich, sofern nicht an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig über die Grenze zusammengebaut wird.	unverändert	
Artikel 32 Einseitiger Grenzbau bei Hauptgebäuden	Artikel 32 Einseitiger Grenzbau bei Hauptgebäuden	
¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann einseitig an die Grenze gebaut werden, sofern die geschlossene Überbauung zulässig ist.	Abs. 1 unverändert	
	² Die nachbarliche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn an ein Gebäude innerhalb des bestehenden Profils angebaut werden kann.	Praxisanpassung
Artikel 33 Abstände von Strassen und Wegen	Artikel 33 Abstände von Strassen und Wegen	

Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege, so haben oberirdische Gebäude den gleichen Abstand wie von Nachbargrundstücken einzuhalten. Für unterirdische Gebäude gilt ein Abstand von 3.5 m.	Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege, so haben oberirdische Gebäude den gleichen Abstand wie von Nachbargrundstücken einzuhalten. Für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten gilt ein Abstand von 3.5 m.	Anpassung an die Terminologie von § 269 PBG (neu: unterirdische Bauten und Unterniveaubauten)
	Artikel 34 Vorspringende Gebäudeteile	
	Überschreiten vorspringende Gebäudeteile ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, erhöht sich der Grenzabstand beziehungsweise der Strassen- oder Wegabstand mit Bezug auf die betreffende Fassadenflucht um das höchste Mass, um das die vorspringenden Gebäudeteile über die Fassadenflucht hinausragen.	Anpassungen an § 6c Abs. 1 ABV
	Artikel 34 Gebäudeumschwung	
	¹ Grünflächen sind nach den Grundsätzen der ökologischen Vielfalt zu bepflanzen. Unter Bäumen sind grosskronige Bäume zu verstehen.	Anpassung an § 238a PBG: Grosskronige Bäume prägen nach wie vor das Siedlungsbild und sind wichtig für das Mikroklima sowie die Strassenräume.
	² Bäume und Sträucher sind - wo möglich - zu erhalten. Bei Abgang sind angemessene Ersatz- und Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzusehen.	Anpassung an § 238a PBG
	³ In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs nach ökologischen Kriterien zu begrünen, auch dort wo eine Solaranlage installiert wird.	Begrünte Flachdächer sind für die Retention und das Mikroklima wichtig.
	Artikel 35 Erhebung einer Mehrwertabgabe	
	¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe von 0 % im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.	
Artikel 34 Inkrafttreten	Artikel 36 Inkrafttreten	Neue Zählweise, bisher Art. 34
¹ Diese revidierte Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	¹ Diese Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	Schlussbestimmungen gemäss Musterbestimmungen Kanton Zürich
	² Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Fassung der Bau- und Zonenordnung vom 26. Juni 1996 aufgehoben.	Die aufzuhebenden Artikel und die stattdessen geltenden Bestimmungen werden in Spalte 2 aufgeführt